

Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang LANDWIRTSCHAFT am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 21. Mai 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 6. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Hochschulgrad

Nach den bestandenen Prüfungen im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Landwirtschaft bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagenkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage
2. der Bachelor-Thesis und Kurzfassung sowie
3. dem Kolloquium.

(3) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium einschließlich aller Prüfungen beträgt sieben Studienhalbjahre. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich aller Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Der Gesamtumfang der für den Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Leistungspunkte nach ECTS.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm durch die Prüfungsverfahrensordnung und diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Der Konvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Prüfungsausschuss eine Studentin oder ein Student angehören, die oder der bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirkt. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Prüfungsamtes gehört ebenfalls dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen kann. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, müssen alle Prüfungsleistungen in einem Studienhalbjahr abgeschlossen werden.

§ 6 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder in anderer fachadäquater Prüfungsform erbracht werden. Die Bearbeitungsfristen betragen für eine Hausarbeit sechs Wochen, für ein Referat vier Wochen und eine Projektarbeit acht Wochen.

(2) Die Bewertungsfrist von Klausuren und Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird keine Klausur von mind. 2 Stunden Dauer durchgeführt, spezifizieren die Modulverantwortlichen zu Beginn der Vorlesungszeit für ihre Module Gegenstand, Art, Umfang und Voraussetzungen für die geforderte Prüfungsleistung. Änderungen sind durch den Konvent zu genehmigen. Wird keine Änderung der Prüfungsleistung spezifiziert, wird die zuletzt genehmigte Prüfungsleistung abgenommen.

(4) Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung ist als einheitliche Leistung zu bewerten.

(3) Für die Notenfindung im Modul Wahlpflicht I werden die in zeitlicher Reihenfolge bewerteten Wahlpflichtmodule mit der geforderten Mindestsumme bzw. der geringsten Überschreitung an Leistungspunkten berücksichtigt. Für die Notenfindung im Modul Wahlpflicht II werden die nächsten bestbewerteten Wahlpflichtmodule mit der geforderten Mindestsumme bzw. der geringsten Überschreitung an Leistungspunkten berücksichtigt.

(4) Die Endnote im Modul Bachelor-Thesis, Kurzfassung und Kolloquium erfolgt mit der Gewichtung 70 v. H. aus der Note der Bachelor-Thesis, 10 v. H. aus der Note der Kurzfassung und 20 v. H. aus der Note des Kolloquiums.

(5) Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, können Prüfungsleistungen auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(6) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das Online-Klausuranmeldeverfahren. Die Meldefrist und -fristen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben und umfassen zwei Wochen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

- Für Prüfungen ab dem 2. Studienjahr muss ein erfolgreich abgeleitetes Vorpraktikum nachgewiesen werden.
- Die zu erbringenden Vorleistungen sind nachzuweisen.
- Für die Ableistung des Praxissemesters oder die Teilnahme an Modulen des 6. oder 7. Studienhalbjahres sind mindestens 90 Leistungspunkte aus den Modulen der ersten zwei Studienjahre nachzuweisen.
- Die Bachelor-Thesis kann erst begonnen werden, wenn mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind, wobei alle Module der ersten zwei Studienjahre bestanden sein müssen.

- Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis erforderlich.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Prüfungstermine und -orte

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Abnahme der Prüfungsleistungen. Der Prüfungszeitraum am Ende des Studienhalbjahres ist für Klausuren und mündliche Prüfungen vorgesehen; der am Anfang des Studienhalbjahres nur für Klausuren.

(2) Module, die sich aus Teilleistungen zusammensetzen, können außerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt werden.

(3) Wird die Lehrveranstaltung in Blockform in der ersten Hälfte des Studienhalbjahres angeboten, kann für diese ein vorgezogener Prüfungszeitraum innerhalb eines Monat nach Abschluss des Moduls bzw. des Teilmoduls organisiert werden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist erst im folgenden Studienhalbjahr zulässig.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht erscheint.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfungsanmeldung bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Grund zurück treten.

§ 11 Wiederholungen; endgültig nicht bestandene Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Teilleistungen können nicht einzeln wiederholt werden.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

(5) Sind die Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres nicht bis zum Ablauf des fünften Studienhalbjahres nach Einschreibung bestanden, gelten die nicht abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(6) Innerhalb von zwölf Studienhalbjahren nach Einschreibung sind alle Prüfungsleistungen erfolgreich abzuschließen. Sind die Prüfungsleistungen nicht erbracht und ist trotz einer Studienberatung mit einem Abschluss innerhalb einer angemessenen Zeit nicht zu rechnen, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 stellt der Prüfungsausschuss fest.

§ 12 Bachelor-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt maximal drei Monate und endet an dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Abgabetermin für das jeweilige Studienhalbjahr. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Zusammen mit drei Exemplaren der Bachelor-Thesis in gedruckter und gebundener Form ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger in unverschlüsselter Form im Prüfungsamt des Fachbereiches einzureichen oder – mit dem Poststempel dieses Tages versehen – zuzusenden.

(3) Wird die Bachelor-Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bewertungsfrist der Bachelor-Thesis beträgt maximal sechs Wochen nach Abgabe.

(5) Eine schriftliche Kurzfassung der Bachelor-Thesis ist spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bestehen der Prüfung

Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich bis zum 31. August 2012 im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft eingeschrieben haben, können diesen bis zum 28. Februar 2017 nach der bisherigen Prüfungsordnung beenden.

(2) Nach der bisherigen Prüfungsordnung mit Erfolg abgeschlossene Module können auf Antrag auch nach dem Ablauf der Übergangsregelung angerechnet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 das Bachelor-Studium Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft
Kiel, den 7. Juni 2012

Prof. Dr. Martin Braatz
- Der Dekan -

Anlage zur Prüfungsordnung:

Modul	Modulname	Prüfungsleistung¹⁾	Leistungspunkte (CP)²⁾
--------------	------------------	--------------------------------------	--

Erstes Studienhalbjahr

B 01	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 02	Chemie	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 03	Landtechnik und Baukunde	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 04	Botanik und Ökologie	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 05	Volkswirtschaftslehre	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 06	Angewandte Mathematik und Physik	Siehe § 6 Abs. 3	5

Zweites Studienhalbjahr

B 07	Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Bilanzanalyse	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 08	Bodenkunde und Ressourcenschutz	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 09	Statistik und Versuchsplanung	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 10	Kommunikation und Soziologie	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 11	Agrarrecht und Steuern	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 12	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, Seminar I	Siehe § 6 Abs. 3	5

Drittes Studienhalbjahr

B 13	Agrar- und Umweltpolitik	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 14	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 15	Grundlagen der Phytomedizin	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 16	Nutztierhaltung	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 17	Pflanzenernährung	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 18	Tierzucht	Siehe § 6 Abs. 3	5

Viertes Studienhalbjahr

B 19	Pflanzenbau	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 20	Tierernährung	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 21	Unternehmensführung	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 22	Marktlehre	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 23	Grundlandwirtschaft und Feldfutterbau	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 24	Seminar II	Siehe § 6 Abs. 3	5

Fünftes Studienhalbjahr

B 25	Praxissemester	Siehe § 6 Abs. 3	30
------	----------------	------------------	----

Sechstes Studienhalbjahr

B 26	Praxisseminar	Siehe § 6 Abs. 3	3
B 27	Seminar III	Siehe § 6 Abs. 3	5
B 28	Wahlpflicht I	Siehe § 6 Abs. 3	21

Siebentes Studienhalbjahr

B 29	Wahlpflicht II	Siehe § 6 Abs. 3	15
B 30	Bachelor-Thesis, Kurzfassung und Kolloquium		16

Summe			210
-------	--	--	-----

- 1) Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt. Prüfungsleistungen in Modulen, die im Rahmen der Kooperation mit der CAU angeboten und dort besucht werden müssen, werden von der CAU festgelegt.
- 2) Leistungspunkte (CP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)